Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1173

11.6.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1173 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 10. Juni 2025

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/365 (EUNAVFOR ATALANTA/2/2025)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 10. November 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP angenommen, die eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) vorsieht.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.

(3) Das PSK hat am 18. Februar 2025 den Beschluss (GASP) 2025/365 ([2]) angenommen, mit dem Konteradmiral Davide DA POZZO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.

(4) Am 8. Mai 2025 haben die Militärbehörden Spaniens vorgeschlagen, Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ als Nachfolger von Konteradmiral Davide DA POZZO zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.

(5) Am 9. Mai 2025 hat der EU-Operationsbefehlshaber der EUNAVFOR ATALANTA die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.

(6) Am 14. Mai 2025 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und ist übereingekommen, Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte von EUNAVFOR ATALANTA zu ernennen.

(7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte gefasst werden.

(8) Der Beschluss (GASP) 2025/365 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ wird mit Wirkung vom 12. Juni 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2025/365 wird aufgehoben.

([1]) ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/851/oj.

([2]) Beschluss (GASP) 2025/365 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 18. Februar 2025 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2983 (EUNAVFOR ATALANTA/1/2025) (ABl. L, 2025/365, 19.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/365/oj).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2025 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juni 2025.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Die Vorsitzende

D. PRONK